

Eichgesetz und Eichordnung für Wasser- und Wärmezähler

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß §1 des Eichgesetzes vom 11.7.1969 (in der Neufassung vom 22.2.85) besteht u.a. für

- Kaltwasserzähler
- Warmwasserzähler und
- Wärmezähler

die Eichpflicht, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

Voraussetzung zur Eichung:

Voraussetzung zur Eichung eines Messgerätes ist die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) oder durch die zuständige EG-Behörde. Die Gerätekenzeichnung erfolgt durch das PTB-Zulassungszeichen oder durch das Europa-Zulassungszeichen mit dem jeweiligen Zulassungsdatum. Damit ist das Gerät eichfähig. Wärmezähler bedürfen einer innerstaatlichen Zulassung durch die PTB.

Eichung und Beglaubigung:

Die Bauartzulassung bestätigt die Eichfähigkeit eines Messgerätes. Das Eichen selbst wird von einer staatlichen Eichbehörde durchgeführt. Dem Eichen gleichgestellt ist gemäß §6 Eichgesetz die Beglaubigung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Eichung und Beglaubigung sind vom Rechtscharakter her gleichwertig. Geeichte bzw. beglaubigte Geräte erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

Eichgültigkeitsdauer:

Wärmezähler:

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Wärmezähler müssen ab 1.7.80 geeicht oder beglaubigt sein. Für Wärmezähler, die vor dem 1.7.80 in Verkehr gebracht wurden, beginnt die Eichpflicht erst ab 1.7.85.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt 5 Jahre.

Warmwasserzähler:

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Warmwasserzähler müssen ab 1.1.81 geeicht oder beglaubigt sein. Für Warmwasserzähler, die vor dem 1.1.81 in Verkehr gebracht wurden, beginnt die Eichpflicht erst ab 1.1.86.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt 5 Jahre.

Kaltwasserzähler:

Die im geschäftlichen Verkehr befindlichen Kaltwasserzähler müssen ab 1.1.79 geeicht oder beglaubigt sein.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt ab 1.1.93 6 Jahre.

Gesetzliche Konsequenz:

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten bzw. unbeglaubigten Messgeräten wird gem. §35 Abs.2 des EG vom 22.2.85 mit Geldbußen bis 10.000,- Eur geahndet.

Auszug aus dem Eichgesetz

§1 Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr:

Messgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§6 Beglaubigung von Messgeräten:

(1) §1 gilt nicht für Messgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Messgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

Wartungsdienst der Firma Messtechnik Gengenbach

Der Wartungs- und Eichdienst übernimmt gegen geringe jährliche Gebühren die Gewähr für die bestimmungsgemäße Verwendung von Messgeräten für Wasser und Wärme. Er sorgt für Nachbeglaubigung und rechtzeitigen Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer. Auch wenn ein Gerät einmal gewartet werden muß, geschieht dies ohne zusätzliche Kosten. Die Kosten für den Wartungsdienst können in der jährlichen Heiz- und Hausnebenkostenabrechnungen mit umgelegt werden.